

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER
(VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 09. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Waldbrunn erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.

(2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufstellung eines Gerätes folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Wegfall dieser Voraussetzungen folgenden Kalendermonats. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 eingetreten ist.

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

(4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 6 Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 300,-- DM,

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 150,-- DM,

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 100,-- DM,

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,--DM.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen (Spielstellen), die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen (Spielstellen) als ein Gerät.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 50,-- DM je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, daß während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Nachholungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht.

(3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat nachzuweisen, daß eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke während dieses Zeitraumes nicht erfolgt ist.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Waldbrunn, den 10. Dezember 1996


Hauck
Bürgermeister



An den Verkündungstafeln
angeschlagen am: 16.12.96
abgenommen am: 03.01.97
Hinweis durch das Mitteilungsblatt
der Gemeinde vom: 13.12.96
Waldbrunn, den 03.01.97
Bürgermeisteramt:

Gemeinde Waldbrunn

Neckar-Odenwald-Kreis

1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (1. Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5 a, 6, 8 a, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 132 Baugesetzbuch (BauGB), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) und § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 10. September 2001 folgende 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (1. Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 16. Mai 1989, zuletzt geändert am 19. November 1996, veröffentlicht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Ortsteile in der Zeit vom 29.11.1996 bis 06.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 Euro: | 90 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 Euro
aber nicht mehr als 3.600 Euro: | 180 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 Euro: | 270 Euro |

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 19. November 1996, veröffentlicht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Ortsteile in der Zeit vom 06.12.1996 bis 16.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,50 Euro.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 16. Dezember 1987, zuletzt geändert am 14. Juli 1997, veröffentlicht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Ortsteile in der Zeit vom 17.07.1997 bis 29.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

- | | | |
|--|---|---------|
| - bis zu 3 Stunden | - | 18 Euro |
| - mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden | - | 33 Euro |
| - mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | - | 41 Euro |

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| - bei Gemeinderäten | |
| als Sitzungsgeld je Sitzung | 25 Euro |
| - bei Ortschaftsräten | |
| als Sitzungsgeld je Sitzung | 17 Euro |

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 09. Dezember 1996, veröffentlicht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Ortsteile in der Zeit vom 16.12.1996 bis 03.01.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

- | | |
|--|----------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit und | |
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 160 Euro |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort | 80 Euro, |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit und | |
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 60 Euro |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort | 30 Euro. |

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen (Spielstellen), die unabhängig von-einander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen (Spielstellen) als ein Gerät.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 30 Euro je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtigten Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Artikel 9

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Kleinleiterabgabesatzung)

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Kleinleiterabgabe-satzung) in der Fassung vom 05. Februar 1996, zuletzt geändert am 15. Juni 1998, veröffentlicht durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Ortsteile in der Zeit vom 26.06.1998 bis 06.07.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 26 Euro.

Artikel 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Vorstehende Fotokopie aus dem Protokollbuch
des Gemeinderates der Gemeinde Waldbrunn
stimmt mit dem Original überein und wird
hiermit als richtig beglaubigt.

Waldbrunn, den 4. 10. 2001



SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09. Dezember 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 07. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 8 obliegt.

§ 2

§ 10 Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

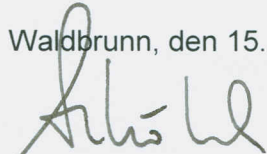
§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldbrunn, den 15. November 2005



Schölch
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 46 vom 17. 11. 2005

Waldbrunn, 21. 11. 2005

